

Darmstadt, 29.06.2020

## **Stadt Groß-Umstadt**

### **Bebauungsplan „Westlich der Hans-Kudlich-Straße“**

#### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

- **Faunistische Untersuchungen**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG**

#### **FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung**

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Untersuchungsergebnisse</b>	<b>5</b>
3.1	Vorhandene Habitatstrukturen und Potenziale im Hinblick auf geschützte Arten	5
3.2	Fledermäuse	9
3.3	Vögel	13
3.4	Sonstige Arten	13
<b>4.</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen der Planung</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit</b>	<b>17</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG	17
5.2	Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet	17

## Anhang:

Prüfbögen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

- Nr. 1 Zwergfledermaus
- Nr. 2 Mehlschwalbe
- Nr. 2 Haussperling
- Nr. 3 Girlitz

Plan 1: Faunistische Untersuchungen – Untersuchungsergebnisse

---

## 1. Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die vorhandene Bebauung entlang der Hans-Kudlich-Straße ist geprägt von Einzel- und Doppelhäusern der frühen Nachkriegszeit mit sehr großen Gärten, die ursprünglich der Selbstversorgung dienten. Diese Art der gärtnerischen Nutzung ist inzwischen fast vollständig aufgegeben. Heute bestimmen überwiegend Zier- und Freizeitgärten mit großen Rasenflächen das Bild.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich der Hans-Kudlich-Straße“ sollen neue Möglichkeiten der Nachverdichtung zugunsten von Wohnbebauung geschaffen werden.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebiets beträgt etwa 7,5 ha.

Die Planung führt nur gestreckt über einen langen Zeitraum zu seiner Realisierung. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass manche Grundstücke noch über Jahrzehnte in der heutigen Form weiter genutzt werden.

Das vorliegende Gutachten klärt die Fragen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet vorhanden sind, in wieweit durch die geplanten Maßnahmen die **Schädigungs- und Störungs-**

**verbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

### **Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen**

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt den Vorgaben des Leitfadens. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

## 2. Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Taxa **Fledermäuse** und **Vögel** anzusehen.

Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche wurden im Zeitraum von April bis Juni 2020 mehrfach begangen. Die Begehungstermine und die Erfassungsbedingungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

<b>Datum</b>	<b>Untersuchungen</b>	<b>Erfassungsbedingungen</b>
03.04.2020	Begehung 17.00-20.00 Uhr Biotopstrukturen, Vögel, sonstige Arten	Temperaturen 14 °C, bedeckt, wenig Wind
20.05.2020	Begehung 13.40-16.50 Uhr Biotopstrukturen, Vögel, sonstige Arten	Temperaturen 25 °C, sonnig/ windstill
02.06.2020	Begehung 21.00-23.50 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 17 °C, windstill
05.06.2020	Begehung 17.30-19.30 Uhr Vögel, sonstige Tiergruppen	Temperaturen 16 °C, bedeckt, leicht windig
18.06.2020	Begehung 20.30-23.30 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschalldetektor)	Temperaturen 20 °C, sonnig, windstill

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche wurden systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht.

### 3. Untersuchungsergebnisse

Die Befunde zu geschützten Arten sind in Plan 1 dargestellt.

#### 3.1 Vorhandene Habitatstrukturen und Potenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten relevant sind die Vegetationsflächen und der ältere Gebäudebestand.

Die Siedlung, zu welcher das Plangebiet gehört, wurde in den späten 1950er Jahren aufgebaut. Sie ist geprägt von Einzel- und Doppelhaus-Bebauung mit Nebengebäuden auf sehr großen Grundstücken, die der Selbstversorgung einschließlich privater Nutztierhaltung dienen. Heute ist der Anteil an Nutzgärten nur noch gering. Stattdessen überwiegen große Rasenflächen, Ziergehölze, Freizeitzonungen. Die Strukturvielfalt ist in den meisten Gärten nur mäßig. Da sie aber insgesamt große Flächenanteile einnehmen und räumlich gut vernetzt sind, kommt ihnen als potenzieller Lebensraum für siedlungstypische Tier- und Pflanzenarten doch eine größere Bedeutung zu.

Die Gärten sind in aller Regel sehr gepflegt. Größere Brachen mit Brombeerdickichten und sonstigem spontanem Wildwuchs wurden nur auf zwei Grundstücken beobachtet. Verschiedentlich sind freiwachsende Hecken oder größere Gehölzgruppen vorhanden.

Der **Baumbestand** ist, bezogen auf den Freiflächenanteil, relativ gering. Auch das Artenspektrum ist klein. Es setzt sich überwiegend aus Obstbäumen und Nadelgehölzen zusammen, dazu noch ein geringer Anteil sonstiger meist gebietsfremder Laubbäume. Die Obstbäume (überwiegend Apfel, Süßkirsche, Walnuss) zeugen noch von der früheren mehr ertragsorientierten Gartennutzung. Es sind die ältesten und neben einer alten Hängeweide die im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz wertvollsten Bäume.

Der Totholzanteil in den Baumkronen ist insgesamt gering. Höhlenreiche Spechtbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bäume mit kleineren Höhlungen oder Rindenspalten, die für Fledermäuse oder Kleinvögel interessant sein könnten, sind wahrscheinlich.

Damit sind die Lebensbedingungen für freibrütende Vögel in Bäumen und Gebüsch gut. Für Baumhöhlen besiedelnde Vögel und Fledermäuse ist das Potenzial im Untersuchungsgebiet hingegen nur gering.



Abb. 1: Vorgartenzone, Ecke Königsberger Straße, Aufnahme 20.05.2020



Abb. 2: Strukturreicher Vorgarten mit überwiegend Obstbäumen, Hans-Kudlich-Straße



Abb. 3: Hintere Gartenzone mit Nutzgarten, Königsberger Straße



Abb. 4: Strukturreiche Randzone, südlich Danziger Straße, Wassergraben, dichte Gehölzstrukturen

Der **Gebäudebestand** im Plangebiet ist sehr heterogen. Fast alle Wohn- und Nebengebäude sind durch Um- und Anbauten verändert oder in Einzelfällen auch durch Neubauten ersetzt. Es gibt ein nischenreiches Nebeneinander von Alt und Neu. Viele Gebäude weisen meistens an den Dachkonstruktionen Spalten und Fugen auf, die als Standorte für Fledermausquartiere oder für Niststätten gebäudebesiedelnder Vögel ein Potenzial besitzen.



Abb. 5: Älteres Gebäude mit Schadstelle im Traufbereich, mögliche Nische für Vogelniststätte oder Fledermausquartier

## 3.2 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

### (1) Methodik

Die Fledermauserfassungen beinhalteten visuelle Beobachtungen, die Aufnahmen von Lautäußerungen der Tiere, die Sichtung des Baumbestandes und der Gebäude auf Höhlen.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Insgesamt wurden zwei Abendbegehungen durchgeführt. Ziel dieser Begehungen war es zu prüfen, welches Artenspektrum im Gebiet aktiv ist, ob es räumliche Schwerpunkte der Aktivitäten gibt und ob Flugrouten zu beobachten sind. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann mit zwei Begehungen nur zufällig beobachtet, in der Regel aber nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder ausgeschlossen werden. Dies wäre in einem Untersuchungsgebiet dieser Größe und Struktur nur mit sehr hohem Aufwand möglich. In Anbetracht der Tatsache, dass ein konkretes Bauvorhaben zur Zeit noch nicht vorliegt und die geplante Entwicklung nur sukzessive und über viele Jahre verteilt zu erwarten ist, wurde auf eine gebäudebezogene Ermittlung von Fledermausquartieren verzichtet. Deren Ergebnisse hätten nur eine zeitlich auf wenige Jahre begrenzte Aussagekraft.

Die durchgeführten Untersuchungen beinhalteten die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt nach Sonnenuntergang, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugphase). Damit sollten möglichst gleichzeitig durch akustische und optische Wahrnehmung in Erfahrung gebracht werden, ob in den dann jeweils beobachteten Gebäuden Fledermausquartiere vorhanden sind.

### (2) Untersuchungsergebnisse

#### Flugaktivitäten:

Bei den Untersuchungen mittels Ultraschalldetektor wurden Aktivitäten von insgesamt fünf Fledermausarten ermittelt (Standorte siehe Plan 1):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), im Südwesten außerhalb des Plangebiets

Mit Ausnahme der Mückenfledermaus befinden sich alle nachgewiesenen Arten gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem guten Zustand. Zur Mückenfledermaus liegen noch zu wenige Kenntnisse zu ihrer Verbreitung vor. Bundesweit gilt der Zustand des Kleinen Abendseglers als ungünstig, der übrigen als günstig.

Etwa 85 % der aufgezeichneten Rufe stammten von der häufigsten Fledermausart, der **Zwergfledermaus**. Diese Art war im gesamten Plangebiet und an beiden Untersuchungstagen fliegend präsent. In aller Regel war nur ein Einzeltier, in wenigen Fällen waren aber auch zwei bis drei Tiere gleichzeitig festzustellen.

Von den übrigen Fledermausarten trat nur der **Kleinabendsegler** mehrfach und an mehreren Standorten im Plangebiet auf. **Mückenfledermaus**, **Breitflügelfledermaus** und **Fransenfledermaus** wurden jeweils nur einmal ohne längeren Aufenthalt durchfliegend erfasst.

Beobachtete Fledermaus-Jagdgebiete sind in Plan 1 dargestellt. Von hoher Attraktivität insbesondere für die Zwergfledermaus sind die großen und im Verbund stehenden Gartenareale, die für das Plangebiet so bezeichnend sind. Hier gibt es offenbar eine für Fledermäuse attraktive Produktion von Fluginsekten.

Ausgesprochene Flugrouten auf welchen Fledermäusen in größerer Zahl das Plangebiet überfliegen, wurden nicht beobachtet. Flugrouten verlaufen oft entlang von Leitstrukturen wie Gehölzrändern, Baumreihen oder Gebäudekanten. Eine potenzielle Flugroute verläuft entlang des Grabens bzw. der begleitenden Gehölzstrukturen westlich und südlich des Plangebiets. An den beiden Untersuchungsabenden lag hier ein Schwerpunkt des Jagdgeschehens, es wurde allerdings keine gleichgerichtete Wanderbewegung beobachtet.

Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus erschienen bereits in der frühen Dämmerungsphase, ein Indiz dafür, dass sich ihre Quartiere im näheren Umfeld befinden könnten.

Mit Ausnahme des Kleinabendseglers wählen die nachgewiesenen Fledermausarten ihre Sommerquartiere (= Schlaf-, Fortpflanzungs- und Balzquartiere) vorzugsweise in Ritzen und Spalten in und an Gebäuden. Der Kleinabendseglers kann auch in Gebäuden Quartier beziehen, er bevorzugt aber Baumhöhlen und ähnliche Strukturen.

Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Fledermausarten das Plangebiet überfliegen oder zeitweilig als Nahrungshabitat aufsuchen.

### **Mögliche Quartiere in Gebäuden:**

Ein direktes Ausfliegen einzelner oder mehrerer Fledermäuse aus einem Gebäude konnte bei den eigenen Begehungen nicht beobachtet werden. Allerdings weist mindestens die Hälfte der Gebäude an den Dachkonstruktionen (Traufen, Ortgänge, Firste) konstruktions- oder zerfallsbedingte Spalten, Löcher oder andere Öffnungen auf, durch welche kleine Fledermausarten wie die Zwergfledermaus ins Innere von Hohlstellen gelangen können. Sie tun dies einfliegend oder kriechend.

Das Vorkommen von Winterquartieren, das wären im Gebiet frostfreie kühl-feuchte Keller, die ganzjährig zu befliegen ist, sind für das Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Das Potenzial ist in Anbetracht des vorhandenen Gebäudebestandes und seiner Nutzungen sehr gering.

### **Mögliche Quartiere in Bäumen:**

Für mögliche Quartiere in Rindenspalten o.ä. Höhlungen gibt es keine Verdachtsmomente. Höhlenreiche Sprechbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bäume mit kleineren Höhlungen oder Rindenspalten, die für Fledermäuse attraktiv sein könnten, wurden im Plangebiet zwar nicht beobachtet, sind aber auch nicht auszuschließen.

### 3.3 Vögel

Sämtliche europäische Wildvogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten sowie die Vogelarten, deren Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden. Sie sind ein besonderer Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen wurden die Vögel anhand ihrer Gesänge sowie sonstiger Lautäußerungen und, soweit möglich, optisch identifiziert. Ein großes Augenmerk wurde dabei den gebäudebesiedelnden Arten wie Schwalben, Mauersegler, Haussperling oder Star gewidmet.

#### **Ergebnisse:**

Im Plangebiet wurden insgesamt 19 Vogelarten registriert (Tab. 1).

Davon brüteten während der Vogelbrutzeit im Gebiet 13 Vogelarten.

Weitere 9 Arten wurden nur als Gäste beobachtet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass noch weitere Arten das Gebiet als Nahrungshabitat aufsuchen.

Von den im Plangebiet ermittelten Brutvogelarten befinden sich 3 Arten mit ihren Populationen hessenweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Sie sind in Plan 1 mit den Standorten ihres Nachweises dargestellt.

Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem das Vorkommen der Brutvogelarten Mehlschwalbe, Girlitz und Haussperling. Für Verluste ihrer Niststätten und ihres Lebensraums ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten.

**Mehlschwalben** wurden mit lediglich einem Brutpaar an einem Wohnhaus in der Königsberger Straße festgestellt (Traufbereich an der Nordfassade). An der Wand klebende Reste von zwei weiteren Nestern zeigen, dass noch mehr Niststätten oder Brutversuche gab.

**Haussperlinge** sind während und unmittelbar nach der Brutzeit überall im Plangebiet mit ihren Rufen zu hören. Niststätten wurden zwar nicht direkt nachgewiesen. Die Aktivitäten der Art im Plangebiet und seinem Umfeld lassen darauf schließen, dass es mindestens etwa 15 Brutpaare (BP) im Plangebiet gibt. Die in und an Gebäuden brütende Art ist hessenweit von starkem Rückgang betroffen. In ländlich geprägten Siedlungen, und das gilt auch für das Plangebiet, ist die Haussperlingsdichte aber immer noch relativ hoch.

Beim **Girlitz** (1 BP) und beim **Stieglitz** (nur Nahrungsgast) handelt es sich um Gebüsch- und Baumbrüter, welche dichte, wenig einsehbare Gehölzstrukturen für ihre Niststätten bevorzugen. Sie finden im Plangebiet teilweise sehr günstige Lebensbedingungen. Daran gemessen sind die beobachteten Vorkommen geringer als es dem Potenzial entspricht.

---

### Tab. 1: Vogelarten im Plangebiet

BP = Anzahl der ermittelten oder geschätzten Brutpaare im Plangebiet:

Fett hervorgehoben: Brutvogelarten mit höherem Schutzstatus, für sie besteht die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung zur artenschutzrechtlichen Beurteilung

RLH = Rote Liste Hessen, RLD = Rote Liste Deutschland

Angaben zum Schutzstatus:

- §<sup>1</sup>) Nicht in der RLH geführte Art, die sich aber laut Hess. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hessenweit in einem ungünstigen Zustand befindet
- §<sup>2</sup>) Gemäß Hess. Leitfaden sind die Populationen hessenweit nicht in einem ungünstigen Zustand

Brutvögel	Anzahl Brutpaare
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), RLH: V, RLD: -</b>	<b>1 BP</b>
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>, RLH: V, RLD: -</b>	<b>ca. 15 BP</b>
<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), RLH: -, RLD: -</b>	<b>§<sup>1</sup>) 1 BP</b>
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	
Elster ( <i>Pica pica</i> )	
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	

#### Nur als (Nahrungs-)Gäste beobachtet:

Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ), RLH: -, RLD: -	§ <sup>1</sup> )
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), RLH: V, RLD: -	
Aaskrähe ( <i>Corvus corone</i> )	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ), RLH: -, RLD: -	§ <sup>1</sup> )
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), RLH: -, RLD: 3	§ <sup>2</sup> )

## 2.4 Sonstige Arten

Als eine potenzielle Reptilienart ist für das Plangebiet die nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) in Betracht zu ziehen.

Bei den Geländebegehungen wurde auf ein mögliches Vorkommen der Art geachtet. Sonnenexponierte Säume wurden gezielt abgesucht. Dabei wurden keine Beobachtungen zu der Art oder zu weiteren Reptilien gemacht. Die privaten Gärten, welche den größten Anteil der Freiflächen stellen, wurden allerdings nicht betreten.

Die Rahmenbedingungen für ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet sind nur mäßig gut. Das Plangebiet ist zwar groß, aber seine Lage im Siedlungsbereich ist isoliert. Vernetzungselemente zur offenen Landschaft, über die eine Zu- oder Abwanderung stattfinden könnte, sind allenfalls im Süden vorhanden. Der Boden ist lehmig, entsprechend sind sonnenexponierte sandige Eiablageplätze kaum gegeben. Trotzdem ist ein (Rest-)Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet nicht ganz auszuschließen.

In einem rückwärtigen Garten liegt ein kleiner „Biotop“-Teich, der laut hörbar von Teichfröschen (*Pelophylax kl. esculentus*) besiedelt ist. Für streng geschützte Amphibien sowie für die Haselmaus oder geschützte totholzbesiedelnde Käfer besteht im Plangebiet kein Potenzial.

Bei den Geländebegehungen wurde auch ein Augenmerk auf weitere Tiergruppen, wie Heuschrecken oder Tagfalter gelegt. Dabei wurden nur häufige und in der Region allgemein verbreitete Arten mit geringer Artenvielfalt beobachtet. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich, die Vegetationsflächen sind überwiegend in einem guten Pflegezustand. Vor allem aber fehlen „extreme“ Lebensräume wie nährstoffarme Trockenstandorte oder Feuchtbereiche.

Vorkommen geschützter **Pflanzenarten** wurden bei den eigenen Untersuchungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Arten mit hohem Schutzstatus oder Gefährdungsgrad ist aufgrund der standörtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Gebiet nicht zu erwarten.

## 4. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Die Bebauungsplanung sieht die Errichtung von Wohngebäuden im Bereich bestehender Gartenflächen vor. Unabhängig davon können vorhandene Gebäude umgebaut oder abgebrochen werden.

Im Hinblick auf den Baumbestand sind lediglich drei großkronige Walnussbäume von so hoher Wertigkeit und Lebenserwartung, dass sie zur Erhaltung festgesetzt werden.

### 4.1 Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

- (1) *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- (2) *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- (3) *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*
- (4) *die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

### **(1) Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Abbruch von Gebäuden oder bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt werden. Das betrifft die Brutvogelarten Mehlschwalbe, Haussperling, Girlitz, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise und Elster sowie gebäudebesiedelnde Fledermäuse, insbesondere die Zwergfledermaus.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestands sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten sowie
- zeitliche Einschränkungen für den Gebäudeabbruch.

### **(2) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Dieser Verbotstatbestand betrifft die gebäudebesiedelnden Arten Mehlschwalbe, Haussperling und Girlitz, deren Populationen sich gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) in einem ungünstigen Zustand befinden sowie die Zwergfledermaus.

Für die drei vorgenannten Arten werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation in **Prüfbögen** gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Anhang 1“ (3. Fassung, HMUELV 2015) dargestellt:

Die Prüfbögen sind im Anhang zusammengestellt:

Nr. 1	Zwergfledermaus
Nr. 2	Mehlschwalbe
Nr. 2	Haussperling
Nr. 3	Girlitz

### **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allgemein verbreiteter und häufiger Brutvogelarten**

Bei der Realisierung der Planung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungsstätten einheimischer Brutvogelarten beseitigt, deren lokale Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) bzw. der aktuellen Roten Liste Vögel Hessen in einem günstigen Zustand befinden. Es sind dies die Arten

Amsel  
Buchfink  
Grünfink  
Hausrotschwanz  
Kohlmeise  
Blaumeise  
Mönchsgrasmücke  
Ringeltaube  
Rotkehlchen  
Elster

Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine Bereitstellung von Ersatzniststätten oder die Herstellung von Ersatzhabitaten ist naturschutzrechtlich nicht zwingend geboten.

### **Verlust des Nahrungshabitats**

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten lediglich zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und weitere Fledermausarten; Stieglitz, Girlitz, Mauersegler, Star, Aaskrähne und weitere Vogelarten). Für diese Arten ist das Plangebiet ein Nahrungshabitat, das zur Stabilisierung der lokalen Vorkommen beiträgt. Allerdings ist die Zerstörung oder die Funktionsminderung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar gefährdet wird. Dies ist im Hinblick auf die hier vorhandenen oder potenziell zu erwartenden Arten nicht gegeben zumal auch nach der Planrealisierung hier weiterhin Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Futterangebote für Vögel bestehen.

### **Angrenzende Flächen**

Auf den angrenzenden Flächen wurden keine Arten beobachtet, für die es infolge der Planung zu einer relevanten Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen kommen könnte.

## 5. Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG

#### (1) Hinweise zum Artenschutz

Aus dem Bebauungsplangebiet sind Vorkommen von geschützten Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel bekannt. Auch ein Vorkommen von Zauneidechsen ist nicht auszuschließen. Auf allen Grundstücken ist in und an Gebäuden sowie auf den Freiflächen mit solchen Vorkommen zu rechnen.

Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Zur Vermeidung von Tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 19 BNatSchG ist vor der Planung von Abbruch oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden fachkundig zu prüfen, ob gebäudebesiedelnde Fledermäuse oder Vögel im betreffenden Gebäude Quartiere bzw. Niststätten besitzen. Sind geschützte Tierarten vorhanden, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Mögliche Maßnahmen sind

- die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit,
- das Aufhängen artspezifischer Quartiers- bzw. Nistkästen.

### 5.2 Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet

#### (1) Insektenverträgliche Freiflächenbeleuchtung

Für die öffentliche Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung privater Grundstücke sind aus Gründen des Artenschutzes insektenfreundliche Leuchtmittel mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden.

#### (2) Pflanzenlisten

In den Pflanzlisten werden landschafts- und standortgerechte Gehölzarten zur Anpflanzung im Plangebiet festgesetzt. Damit soll die ökologische Qualität im Plangebiet gestärkt werden und ein Lebensraum- und Nahrungsangebot für die heimische Fauna geschaffen werden.

Zur Anpflanzung sind folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Bioökologisch wertvolle Baumarten (einheimisch und nicht heimisch):

Feldahorn	Acer campestre
Kegel-Feldahorn	Acer campestre 'Elsrijk'
Spitzahorn	Acer platanoides
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Hängebirke	Betula pendula
Felsenbirne	Amelanchier arborea 'Robin Hill'

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Pyramiden-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'
Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Apfeldorn	<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Pyramiden-Stieleiche	<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata'
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus x intermedia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Obstbaum-Hochstämme (Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume)	

Straucharten für Gebüsch- und Heckenpflanzungen:

Feldahorn (Heckenpflanze)	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche (Heckenpflanze)	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche, Gelber Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Beerensträucher (Himbeere, Brombeere, Johannisbeere, Stachelbeere)	

**Fazit:**

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 5.1 für den Artenschutz formulierten Vermeidungs-, Schutz- und funktionalen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.



(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

**Stadt Groß-Umstadt, Bebauungsplan „Westlich der Hans-Kudlich-Straße“  
 Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 1: Zwergfledermaus**

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.. -...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a>)</small>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</small>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><i>Kleine Fledermausart (Spannweite bis 25 cm), meistverbreitete europäische Fledermausart, häufigste Fledermausart in Hessen bzw. Deutschland</i>  <i>Lebensraum: Siedlungsbereiche und angrenzendes Kulturland und Wald. Die Art gilt als ortstreu.</i></p> <p><i>Nahrung: kleine Fluginsekten, insbesondere Zweiflügler, aber auch Käfer, Schmetterlinge u.a.</i>  <i>Nahrungshabitat (Jagdgebiete): meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Siedlung (nicht lichtscheu), Gärten, Parks, Wald, Gewässer; Flugkorridore oft entlang linearer Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder, Waldwege, Alleen, Feldhecken, Ufergehölze).</i></p> <p><i>Sommerquartiere, das sind Schlafquartiere (meist von Einzeltieren), Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Paarungsquartiere: Spalten in und an Gebäuden (natürlicherweise Felsspaltenbewohner), spezifische Fledermauskästen (Spaltenquartiere) bevorzugt an Gebäuden im Bereich der Außenfassaden), Schlafquartiere gelegentlich auch an Bäumen.</i>  <i>Insbesondere bei Schlafquartieren kommt häufiger Quartierwechsel vor (u.a. witterungsabhängig).</i>  <i>Jungenaufzucht: Wochenstuben ab Mai, Geburten ab Mitte Juni bis Anfang Juli (in warmen Jahren auch schon ab Mitte Mai beobachtet); die Jungen sind nach 3-4 Wochen flugfähig.</i></p> <p><i>Winterquartiere: (weitgehend) frostfreie aber kühle Keller, Höhlen, Tunnel u.ä. mit hoher Luftfeuchte. Zunächst ziehen sich die Tiere in Mauerwerkshohlräume zurück, auch in Sommerquartiere, bis anhaltende Frostperioden einen Umzug in frostgeschütztere Quartiere nötig machen. Bevorzugt werden dann kühle Keller mit Temperaturen von 0-5° C.</i></p> <p><i>Quelle: u.a. Artensteckbrief (Hessen-Forst FENA Naturschutz)</i></p>				

## 4.2 Verbreitung

Europa: flächendeckende Besiedlung, außer Gebirgshochlagen und weite Teile Skandinaviens und Schottlands  
Deutschland: flächendeckend, außer Gebirgshochlagen  
Hessen: flächendeckend

Quelle: Artensteckbrief (Hessen-Forst FENA Naturschutz)

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Genauere Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt

Untersuchungen und Untersuchungsmethoden:

Abend- und Nachtbegehungen mit Einsatz von Ultraschalldetektor; Sichtung der Fassaden und Dächer von außen

Nachweis von Flugaktivitäten: regelmäßig im gesamten Plangebiet.

Quartiernachweis: nein; Potenzial für Vorkommen von Sommerquartieren in den meisten Bestandsgebäuden vorhanden; sehr geringes Potenzial für Winterquartiere

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Im Zusammenhang mit dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Sommerquartiere zerstört oder beseitigt werden.

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Im Zusammenhang mit einer notwendigen Dacherneuerung, thermischen Sanierung oder einer Neubebauung kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beseitigung vorhandener Niststätten der Art. Vermeidungsmaßnahmen sind dann nicht möglich.

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

Für den Stadtteil Richen ist von einer in ihrem Bestand insgesamt stabilen Zwergfledermauspopulation auszugehen, die allerdings durch Quartierverluste infolge von Gebäudeabbruch und Altbausanierung gefährdet ist. Für den Fall, dass entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als erforderlich erachtet.

##### d) Wenn Nein - Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Ersatz für Verluste von Fledermaus-Sommerquartieren:

Vor der Planung von Abbruch oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden ist fachkundig zu prüfen, ob gebäudebesiedelnde Fledermäuse oder Vögel im betreffenden Gebäude Quartiere bzw. Niststätten besitzen. Sind geschützte Tierarten vorhanden, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen

Für die Beseitigung von Fledermausquartieren ist dann ein funktionaler Ausgleich zu leisten, z.B. indem an der Außenfassade desselben oder eines benachbarten Gebäudes spezifische Fledermauskästen aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen sind. Dabei sind Kästen für spaltenbewohnende Fledermausarten sowie Kästen für höhlenbesiedelnde Fledermäuse vorzusehen.

Die Maßnahme ist vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Während des Abbruchs oder Umbaus von Gebäuden könnten nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Jungtiere während der Aufzuchtzeit.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Der Abbruch oder Umbau der Gebäude sollte aus Gründen des Vogel- und Fledermaus-schutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorgenommen werden. Sollen die Arbeiten außerhalb dieser Frist erfolgen, so ist sicherzustellen, dass die betreffenden Gebäude im Sinne von 6.1d vor Beginn der Arbeiten auf Vorkommen geschützter Arten überprüft wurden. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen, z.B. die Verschiebung bestimmter Arbeiten auf Zeiten außerhalb der Jungenaufzucht.

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden kann neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren in Wochenstuben führen.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Beschränkung des Zeitraums Abbrucharbeiten an Gebäuden auf die Monate Oktober bis Februar (siehe 6.2 b).*

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**  
→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

*Nicht erforderlich*

## **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

**Stadt Groß-Umstadt, Bebauungsplan „Westlich der Hans-Kudlich-Straße“  
 Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 2: Mehlschwalbe**

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<i>Die Mehlschwalbe ist natürlicherweise ein Felsbrüter. Sie bauen ihr Nest an senkrechten Wänden unter natürlichen oder künstlichen Überhängen, zum Beispiel unter Felsvorsprüngen, Dachtraufen, Dachrändern oder Toreinfahrten.</i>				
<i>Die Art ist ortstreu, d.h. nach der Rückkehr aus dem Winterquartier werden die Niststätten des Vorjahrs wieder aufgesucht. Mehlschwalben brüten oft gesellig in Kolonien aus nebeneinander hängenden Niststätten.</i>				
<i>Nahrung: Mehlschwalben sind Luftjäger, die ein breites Spektrum fliegender oder in der Luft schwebender Insekten und Spinnentiere aufnehmen. Das Spektrum umfasst Blattläuse, Mücken, Fliegen, Schmetterlinge, Käfer.</i>				
<i>Nahrungshabitat (Jagdgebiete): Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd auf Luftplankton auch dann, wenn dieses wegen regnerischen oder stürmischen Wetters niedrig fliegt. Für die Nahrungssuche entfernen sie sich bis zu zwei Kilometer vom Nest. Im Schnitt gehen sie aber 450 Meter vom Niststandort entfernt auf Jagd.</i>				
<i>Jahreszyklus: Mehlschwalben sind Zugvögel. Ab Mitte April kehren die Vögel aus dem Winterquartier zurück. Der ersten Brut folgt im Regelfall eine zweite, bei der jedoch die Größe des Geleges etwas kleiner ist. Auch Drittgelege kommen im Süden des Brutgebietes vor. Späte Nestlinge sind allerdings der Gefahr ausgesetzt, dass die Elternvögel nicht mehr ausreichend Nahrung für sie finden. Ab Ende August ziehen die Tiere wieder in ihre Überwinterungsgebiete.</i>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<i>Die Brutgebiete nehmen fast ganz Europa und das außertropische Asien ein. Die Überwinterungsgebiete der westeurasischen Populationen liegen in Afrika südlich der Sahara.</i>				
<i>Deutschland: flächendeckend bis in höhere alpine Lagen</i>				
<i>Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 40.000 bis 60.000 Paaren bei abnehmender Tendenz (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014).</i>				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Ausführliche Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt*

*Untersuchungsmethoden: Beobachtung von Ein- und Ausflügen zu Niststätten während der Brut- und Nestlingszeit; Absuchen der Fassaden insbesondere in den Traufbereichen nach sichtbaren Nestern*

*Festgestellte Vorkommen: 1 Brutpaar in der Königsberger Straße*

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Niststätten zerstört oder beseitigt werden.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

*Im Zusammenhang mit einer notwendigen Dacherneuerung, thermischen Sanierung oder einer Neubebauung kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beseitigung vorhandener Niststätten der Art. Vermeidungsmaßnahmen sind dann nicht möglich.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

*Der Mehlschwalbenbestand besitzt auch in Groß-Umstadt, wie in der gesamten Region eine rückläufige Tendenz, u.a. bedingt durch Niststättenverluste infolge von Gebäudeabbruch und Altbausanierung. Für den Fall, dass entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen daher als erforderlich erachtet.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

*Ersatz für Verluste von Mehlschwalben-Niststätten:*

*Vor der Planung von Abbruch oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden ist fachkundig zu prüfen, ob gebäudebesiedelnde Vögel am oder im betreffenden Gebäude Niststätten besitzen. Sind Mehlschwalben vorhanden, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen*

*Für die Beseitigung von Niststätten der Mehlschwalbe ist dann ein funktionaler Ausgleich zu leisten, z.B. indem an der Außenfassade desselben oder eines benachbarten Gebäudes spezifische Nistkästen aufzuhängen sind.*

*Die Maßnahme ist vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme).*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,  
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Während des Abbruchs oder Umbaus von Gebäuden können nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate Mai bis August).*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Vor der Durchführung von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind die Gebäude fachkundig auf Niststätten von Mehlschwalben zu untersuchen. Sofern ein positiver Nachweis erfolgt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Gegebenenfalls sind bestimmte Arbeiten auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und Jungenaufzucht zu verschieben oder in angepasster Weise auszuführen.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden kann neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Beschränkung des Zeitraums für Umbau- und Abbrucharbeiten an Gebäuden auf die Monate Oktober bis Februar (siehe 6.2 b).*

### c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

*Nicht erforderlich*

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

**Stadt Groß-Umstadt, Bebauungsplan „Westlich der Hans-Kudlich-Straße“  
Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 3: Haussperling**

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a>)</small>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</small>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><i>Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der dauerhaft vom Menschen bewohnte Siedlungen bevorzugt. Entscheidend ist ein hohes Nahrungsangebot an Sämereien und Getreideprodukten. Besiedelt werden daher vor allem Dörfer mit Landwirtschaft, Siedlungen mit Imbiss und Freiluftlokalen, Zoologische Gärten, Tierfarmen, belebte Parks und Plätze.</i></p> <p><i>Niststätten: Nischen- und Höhlenbrüter in und an Gebäuden, gelegentlich auch Freibrüter mit überdachtem Nest; nistet öfters in Gruppen, wobei die Nester einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen. Die Art ist ortstreu, d.h. nach der Rückkehr aus dem Winterquartier werden die Niststätten des Vorjahrs wieder aufgesucht. Haussperlinge brüten oft gesellig in Kolonien aus voneinander getrennten Niststätten mit separatem Eingang. Nicht selten gibt es aber auch Einzelbruten.</i></p> <p><i>Nahrung: Sämereien und Getreideprodukte, daneben auch Insekten und Spinnentiere.</i></p> <p><i>Jahreszyklus, Verhalten: Haussperlinge sind in Mitteleuropa Standvögel; sie sind ortstreu mit geringem Aktionsradius während der Brutzeit; Jungvögel und ein Teil der Altvögel bilden ab dem Spätsommer Schwärme, die gemeinsam Nahrung suchen. Altvögel kehren bereits im Herbst an ihren Brutplatz zurück. Haussperlinge leben ganzjährig gesellig; es gibt kein flächenhaftes Brut- oder Nahrungsrevier. Nestbau ab Mitte März, Brutzeit Ende April bis August; 2 bis 4 Bruten pro Jahr</i></p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p><i>Weltweit eine der am weitesten verbreiteten Vogelarten; ursprünglich paläarktisch und orientalisches, sei dem 19.Jh. auf allen Kontinenten</i></p> <p><i>Deutschland: flächendeckend in dauerhaft vom Menschen bewohnten Siedlungsbereichen aller Höhenstufen</i></p> <p><i>Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 165.000 bis 293.000 Brutpaaren mit abnehmender Tendenz (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014).</i></p>				

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Genauere Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt*

*Untersuchungsmethoden: visuelle Beobachtung während der Brut- und Nestlingszeit sowie der Jungenaufzucht, Aktivitäten von Jungtiertrupps im Umfeld der Brutplätze*

*Niststätten wurden nicht direkt nachgewiesen. Die Aktivitäten der Art im Plangebiet und seinem Umfeld lassen darauf schließen, dass es mindestens etwa 15 Brutpaare im Plangebiet gibt.*

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit dem Abbruch oder Umbau von Gebäuden können Niststätten zerstört oder beseitigt werden.*

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

*Im Zusammenhang mit einer notwendigen Dacherneuerung, thermischen Sanierung oder einer Neubebauung kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beseitigung vorhandener Niststätten der Art. Vermeidungsmaßnahmen sind dann nicht möglich.*

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

*Nach eigener Beobachtung ist der Haussperlingsbestand im Stadtteil Richen noch relativ hoch. Aber auch hier geht die Zahl der Niststätten durch Altbau-sanierung und Gebäudeabbruch aber auch infolge des Mangels an nährstoffreicher Nahrung zurück. Für den Fall, dass entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen daher als erforderlich erachtet.*

##### d) (Wenn Nein) - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

*Ersatz für Verluste von Niststätten des Haussperlings:*

*Vor der Planung von Abbruch oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden ist fachkundig zu prüfen, ob gebäudebesiedelnde Vögel am oder im betreffenden Gebäude Niststätten besitzen. Sind Haussperlinge vorhanden, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen*

*Für die Beseitigung von Niststätten der Mehlschwalbe ist dann ein funktionaler Ausgleich zu leisten, z.B. indem an der Außenfassade desselben oder eines benachbarten Gebäudes spezifische Nistkästen aufzuhängen sind.*

*Die Maßnahme ist vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme).*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,  
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

*Beim Gebäudeabbruch oder bei Umbaumaßnahmen könnten nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate April bis August).*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

*Vor der Durchführung von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind die Gebäude fachkundig auf Niststätten von Haussperlingen zu untersuchen. Sofern ein positiver Nachweis erfolgt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Gegebenenfalls sind bestimmte Arbeiten auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und Jungenaufzucht zu verschieben oder in angepasster Weise auszuführen.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

*Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden kann neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

*Beschränkung des Zeitraums für Umbau- und Abbrucharbeiten an Gebäuden auf die Monate Oktober bis Februar (siehe 6.2 b).*

### c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

*Nicht erforderlich*

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

**Stadt Groß-Umstadt, Bebauungsplan „Westlich der Hans-Kudlich-Straße“  
 Artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfbogen Nr. 4: Girlitz**

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Von dem Vorhaben betroffene Art</b>				
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/</a> )				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><i>Lebensraum: bevorzugt wird die offene und halboffene Kulturlandschaft in klimatisch begünstigten Gegenden. Kulturfolger in ländlichen Siedlungen und Stadtrandgebieten mit Gärten, Parks und Brachen. Hohe Singwarten auf Bäumen, Hausdächern u.ä.</i></p> <p><i>Niststätten in dichten Bäumen oder Sträuchern mit gutem Sichtschutz, oft in Nadelgehölzen</i></p> <p><i>Nahrung: überwiegend bodennah in Krautflächen und Ruderalfluren; Samen, Knospen u.a. Pflanzenteile, aber auch kleine Insekten oder in Bäumen Samen von Birken, Erlen, Ulmen.</i></p> <p><i>Jahreszyklus: im März Rückkehr aus dem Winterquartier, Nestbau ab Mitte April drei bis sechs Tage, Eiablage ab Mitte bis Ende April, Brutzeit 12 bis 14 Tage, ein bis zwei Bruten, die Jungenaufzucht kann bis Mitte August dauern; im Oktober Abflug in die Wintergebiete</i></p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p><i>Ursprünglich mediterrane Art; das Verbreitungsgebiet ist heute Kontinentaleuropa, Nordafrika und Kleinasien. In Mittel- und Osteuropa ist der Girlitz Teilzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen dann im südlichen Teil des Verbreitungsgebiets.</i></p> <p><i>Deutschland: flächendeckend bis in etwa 2000 m Höhe</i></p> <p><i>Hessen: flächendeckend; der Bestand liegt hessenweit bei 15.000 bis 30.000 Brutpaaren mit z.Zt. abnehmender Tendenz. Allerdings könnte die Art zukünftig von der Klimaerwärmung profitieren (Rote Liste Brutvogelarten Hessen 2014)</i></p>				

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Ausführliche Darstellung siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt*

*Untersuchungsmethoden: Sichtbeobachtungen der Tiere und ihrer Singwarten, akustische Identifikation des Reviergesangs*

*Festgestelltes Vorkommen: ein Brutpaar*

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

##### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder dem Freistellen von Gebäuden vor ihrer Renovierung können Gehölzstrukturen beseitigt werden, die dem Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen.*

##### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

*Ein Teil der zur Anlage von Niststätten geeigneten Gehölzstrukturen muss beseitigt werden, um den Bebauungsplan realisieren zu können.*

##### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

*Innerhalb und im engeren und weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich zahlreiche verdichtete Gehölzstrukturen, insbesondere von Nadelgehölzen, die zur Anlage von Niststätten geeignet sind. Die relativ geringe Zahl der beobachteten Reviergesänge lässt darauf schließen, dass potenzielle Brutreviere bei weitem nicht alle besetzt waren. Eine vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wird daher nicht als erforderlich erachtet.*

##### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

*Während der Baufeldfreimachung oder bei sonstigen Gehölzrodungen können nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Eigelege und Jungtiere während der Aufzuchtzeit (Monate April bis August).*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind gemäß (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) aus Gründen des Vogelschutzes nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.*

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

*Die Rodungen von Bäumen und Sträuchern können neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren während der Brutzeit und der Jungenaufzucht führen.*

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

*Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzrodungen auf die Monate Oktober bis Februar (Hinweis im Bebauungsplan; siehe 6.2 b).*

### c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

*Nicht erforderlich*

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

